

ALLGEMEINE ZULASSUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER KOMPETENZNACHWEISE IN GENOPE

STAND: 01. MÄRZ 2010

SEITE 1 VON 2

1. ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

(1) Die Zulassung zum KompetenzNachweis erfolgt durch die Akademie.

(2) Ein KompetenzNachweis kann einmal als Ganzes wiederholt werden.

2. ZWECK DER PRÜFUNG

(1) Die Prüfung dient dem Nachweis der Handlungskompetenz des Teilnehmers im geprüften Bereich/Aufgabenfeld.

(2) Im Rahmen des KompetenzNachweises wird das Fachwissen und Verhalten in ausgewählten beruflichen Situationen und deren spezifischen Anforderungen beobachtet und bewertet.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme am KompetenzNachweis weist nach, dass der Teilnehmer die Mindestanforderungen im geprüften Bereich/Aufgabenfeld erfüllt.

3. BESTANDTEILE DER PRÜFUNG

Der KompetenzNachweis kann, abhängig vom jeweiligen Bereich, folgende Prüfformen umfassen:

- **schriftliche Prüfung** (Auswahl-Antwort-Test, Klausur mit offenen Fragen, Klausur mit Fallstudien, Studienarbeiten als Hausarbeiten etc.)
- **mündliche Prüfung** (mündliches Prüfungsgespräch mit/ohne Präsentation, aufgabenbezogenes Prüfungsgespräch etc.)
- **praktische Prüfung** (Gruppenarbeiten, Rollenspiele etc.)

4. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung sind die Kompetenzbereiche Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Persönlichkeitskompetenz als Teile einer beruflichen Handlungskompetenz, soweit sie in die jeweiligen KompetenzNachweise eingegangen sind.

5. PRÜFUNGSKOMMISSION

(1) Für die Durchführung des KompetenzNachweises werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die Akademieleitung berufen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sind Teilkommissionen gebildet, so können diese auch während der Prüfung wechselseitig besetzt werden.

(3) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sein.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Gäste können nur im Einzelfall von der Akademieleitung zugelassen werden.

(5) Alle an der Prüfung beteiligten Personen haben über die Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

(6) Bei der Prüfung dürfen Mitglieder der Prüfungskommission nicht mitwirken, bei denen Tatsachen vorliegen, aus denen sich eine Befangenheit ergeben könnte. Im Zweifel entscheidet die Akademieleitung.

6. ERMITTLUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

(1) Grundlage für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses ist die jeweils gültige Kompetenzmatrix des prüfungsrelevanten Bereiches.

(2) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den jeweiligen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet wird.

(3) Für jeden geprüften Kompetenzbereich wird eine gewichtete Durchschnittspunktzahl aus den jeweiligen Teilprüfungen ermittelt.

(4) Die Ergebnisse der geprüften Kompetenzbereiche fließen als kaufmännisch gerundete Ergebnisse in einem bestimmten Verhältnis in die Gesamtpunktzahl ein. Für die Gesamtnote wird folgender Bewertungsschlüssel herangezogen:

<i>Insgesamt erreichte Punkte</i>	<i>Gesamtnote</i>
100 – 92	sehr gut
91 – 81	gut
80 – 67	befriedigend
66 – 50	ausreichend
49 – 30	mangelhaft
29 – 0	ungenügend

ALLGEMEINE ZULASSUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER KOMPETENZNACHWEISE IN GENOPE

STAND: 01. MÄRZ 2010

SEITE 2 VON 2

7. BESTEHEN DER PRÜFUNG

Der KompetenzNachweis ist bestanden, wenn in jedem der geprüften Kompetenzbereiche (Fach-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz) mindestens 50 % der maximal zu erzielenden Punktzahl erreicht wurde.

8. VERHINDERUNG, VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT

(1) Ist ein angemeldeter Teilnehmer aus wichtigem Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so wird mit ihm ein neuer Termin vereinbart.

(2) Die Prüfung wird mit Null Punkten bewertet, wenn ein angemeldeter Teilnehmer nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(3) Werden dem Teilnehmer vorab Prüfungsaufgaben zugesandt (z.B. Hausarbeits- oder Präsentationsthemen), so beginnt die Prüfung mit dem Versandtermin.

9. TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

(1) Die Teilnehmer an KompetenzNachweisen sind vor Beginn über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, auf die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(2) Täuschungsversuche jeder Art, insbesondere die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel und grobe Ordnungsverstöße, haben in der Regel den Ausschluss vom KompetenzNachweis zur Folge. Über den Ausschluss von der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in Abstimmung mit der Akademieleitung. In leichteren Fällen kann die Prüfungskommission in Abstimmung mit der Akademieleitung die Wiederholung der Prüfung oder andere geeignete Maßnahmen beschließen.

(3) Bei nachträglich zweifelsfreier Feststellung von Täuschungshandlungen kann die Prüfungskommission nachträglich die entsprechenden Noten berichtigen und die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären sowie die Prüfungsurkunde einziehen.

10. AUFBEWAHRUNG UND EINSICHT VON PRÜFUNGS- UNTERLAGEN

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen und die Prüfungsprotokolle/Prüfbogen aus anderen Prüfungen werden bis zum Ablauf von einem Jahr seit dem Prüfungstermin aufbewahrt.

(2) Der Teilnehmer kann Einsicht in seine schriftliche Prüfungsleistung nehmen. Eine Einsicht ist ausschließlich in den Räumen der Akademie nach vorheriger Terminabsprache möglich.

(3) Die Ergebnisniederschriften der jeweiligen KompetenzNachweise sind zehn Jahre aufzubewahren.

11. EINSPRUCH

(1) Mit der Teilnahme am KompetenzNachweis gilt die Allgemeine Zulassungs- und Prüfungsordnung als anerkannt. Diese wird im Internet und im Veranstaltungsprogramm veröffentlicht. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung.

(2) Einwendungen des Prüfungsteilnehmers gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Ergebnismitteilung schriftlich bei der Akademieleitung einzureichen.

(3) Über Einwendungen von Prüfungsteilnehmern gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet die Akademieleitung.

(4) Die Entscheidung der Akademieleitung ist endgültig.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Zulassungs- und Prüfungsordnung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Zulassungs- und Prüfungsordnung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

13. INKRAFTTRETEN

Die Prüfungsordnung tritt am 01. März 2010 in Kraft.